



Anlage 1 - Hinweisblatt zur Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung für den Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Forderung fristgerecht und / oder in einer Summe zu begleichen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis vereinbaren.

- (1) Voraussetzung einer Stundung ist, dass der Einzug der Forderung am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und zudem der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Der Antrag ist daher sorgfältig zu begründen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert sein. Die Leistungsfähigkeit wird unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelung zum Eigenbedarf berechnet, mindestens jedoch 50,00 € betragen. Sofern dieser Betrag nicht erbracht werden kann, können nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall geringere Raten vereinbart werden.
- (3) Stundungen sind auf eine Laufzeit von maximal 24 Monaten befristet. Sollten nach dem Ablauf der vereinbarten Stundung weiterhin Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis bestehen, so ist eigenständig vor Ablauf der Fälligkeit der Restschulden (gem. Zahlungsplan) ein separater Stundungsantrag an die Kreiskasse zu stellen.
- (4) Der Landkreis behält sich vor, Stundungszinsen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen je nach Abgabensart zu erheben.
- (5) Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag eingehen, sind die bereits entstandenen Kosten (z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren, Vollstreckungskosten) für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrages in jedem Fall zu entrichten.
- (6) Die Stundung wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die genannten Zahlungstermine eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins wird die Genehmigung zur Stundung mit sofortiger Wirkung widerrufen und der gesamte Rückstand zzgl. Stundungszinsen sofort zur Zahlung fällig. Die Vollstreckungsbehörde wird unvermittelt tätig und leitet die Vollstreckung des gesamten Rückstandes ein.
- (7) In eine bereits bestehende Stundungsvereinbarung können keine nachträglichen Forderungen aufgenommen werden. Es ist ein separater Stundungsantrag beim Landkreis zu stellen.
- (8) Der Antrag auf Stundung ist vollständig auszufüllen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Bei Unvollständigkeit wird von einer Leistungsfähigkeit in Höhe des UV-Leistungsbetrages ausgegangen.
- (9) Bis zur vollständigen Einreichung aller geforderten Unterlagen und der Antragsgenehmigung seitens des Landkreises, bleibt die Fälligkeit der Gesamtforderung bestehen.
- (10) Alle Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Unwahre Angaben können zur Anzeige gebracht werden.
- (11) Auf Verlangen sind dem Landratsamt Kyffhäuserkreis die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes notwendig sind. Kommen Sie dem nicht nach, kann das Landratsamt Kyffhäuserkreis ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verwarnungs- und Bußgeld) einleiten.



(12) Jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Kreiskämmerei – Sachgebiet Kreiskasse im Landratsamt Kyffhäuserkreis unverzüglich anzuzeigen.

Adresse für die Antragsabgabe:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Kreiskämmerei - Kreiskasse
Markt 8
99706 Sondershausen

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Kreiskämmerei - Kreiskasse
Fr. Gries / Fr. Rohrborn
Telefon: 03632 741 – 194 / – 198
E-Mail: kaemmerei@kyffhaeuser.de

Alle Unterlagen zur Thematik Stundung können Sie über die Website www.kyffhaeuser.de beziehen.